# Niederschrift zur 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dienethal

Sitzungstermin: Montag, 22.01.2024

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:45 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Dienethal

**veröffentlicht:** Mitteilungsblatt "aktuell" Nr.

# **Anwesend sind:**

## **Unter dem Vorsitz von**

Herr Oliver Steinhäuser

#### Von den Ratsmitgliedern

Herr Wolfgang Henning Herr Reiner Pfaff Herr Markus Pilarek

Herr Marc Norman Dieter Schneitzer

# Von den Beigeordneten

Herr Harald Vogt

# Es fehlen:

#### Von den Beigeordneten

Herr Simon Krohmann Entschuldigt

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Gegen die Niederschrift vom 23.10.2023 werden keine Bedenken erhoben. Diese gilt damit als genehmigt.

# Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung Vorlage: 7 DS 16/ 0068

2. ERSTE Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer Vorlage: 7 DS 16/ 0067

- 3. Mitteilungen Ortsbürgermeister
- 3.1. Veranstaltungen 2024
- 3.2. Erntedankfest Schweighausen

- 3.3. Nassschnee-Ereingnis 27.11.2023
- 3.4. Wassereintritt DGH
- 4. Anfragen Ratsmitglieder

# Öffentlicher Teil

# TOP 1 Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung Vorlage: 7 DS 16/ 0068

Mitte August beschloss das Bundeskabinett seinen endgültigen Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz (WPG). Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Das WPG durchläuft derzeit den üblichen Gesetzgebungsprozess im Bundestag und im Bundesrat. Das Gesetz wird die Länder verpflichten, den Träger für die Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" festzulegen. Auch wenn dies nicht zwingend wäre, wird allgemein davon ausgegangen, dass alle Flächenländer diese Aufgabe auf eine der kommunalen Ebenen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen werden.

Ursprünglich sollte für "Gemeindegebiete" unter 10.000 Einwohnern keine Wärmplanung erstellt werden. Das ist vom Tisch, nun soll die Wärmeplanung flächendeckend erfolgen, also auch für jede Kleinst-Gemeinde. Im Gegenzug wurde eine Art "Vorprüfung" eingeführt sowie die Ermächtigung für die Länder, für die Gebiete unter 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren und/oder die gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete vorzusehen. Auf dieser Basis wird das Gesamtgebiet in Teilgebiete, die sog. "voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete", eingeteilt.

Die Wärmeplanung besteht im ersten Schritt darin, die Möglichkeiten für die künftige klimaneutrale Wärmeversorgung herauszuarbeiten und aufzuzeigen. Dazu wird eine Potenzialanalyse erstellt, die wiederum auf einer Bestandsanalyse basiert. Die Optionen sind im Wesentlichen die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nah-/Fernwärmenetze, ggf. Wasserstoffnetze), die dezentrale Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Nutzung von Abwärme.

Bei der Wärmeplanung soll eine sog. Eignungsprüfung erfolgen. Mit dieser vorgeschalteten Prüfung werden solche Teilgebiete identifiziert, die sich "mit hoher Wahrscheinlichkeit" nicht für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Das gilt insbesondere dort, wo ein Wärmenetz wegen der Siedlungsstruktur und des Wärmebedarfs unwirtschaftlich wäre. Gerade auf viele kleine Orte in Rheinland-Pfalz wird das wohl zutreffen.

Diese Vorprüfung soll "schnell und mit geringem Aufwand" und nur anhand "kurzfristig vorliegender Daten" erfolgen; also ausdrücklich keine aufwändigen Datenerhebungen und -Analysen. Für diese Gebiete ist nur eine verkürzte Wärmeplanung zu erstellen, heißt konkret: Die umfangreiche Bestandsanalyse entfällt komplett, die Potenziale beschränken sich auf die dezentrale Wärmeversorgung, und die Erstellung einer Umsetzungsstrategie kann entfallen.

Das Zielszenario ist der zweite Schritt der Wärmeplanung. Dort ist die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung zu beschreiben. Hierzu gibt es neue Anforderungen. Im Zielszenario sind für jedes einzelne Teilgebiet die jeweiligen Versorgungsoptionen aufzuzeigen. Das erfolgt in vier sog. Eignungsstufen, die von "sehr wahrscheinlich geeignet" bis "sehr wahrscheinlich ungeeignet" reichen – und zwar jeweils für die Zieljahre 2030, 2035 und 2040. Das Ganze soll dann kartografisch dargestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Die Kosten für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand grob zwischen vier und sieben Euro pro Einwohner, d.h. für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist mit Gesamtkosten zwischen ca. 110.000 € und 200.000 € zu rechnen. Der Eigenanteil bei Berücksichtigung der erhöhten Förderquote beträgt damit zwischen 11.000 € und 20.000 €.

Auch wenn die Kommunale Wärmeplanung noch keine Pflicht für Kommunen ist, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2023 beschlossen, einen Förderantrag zur Erstellung einer Wärmeplanung einzureichen und somit von der 90 prozentigen Förderquote bei Antragstellung bis Jahresende zu partizipieren. Ferner bestehen gute Chancen ein geeignetes Büro beauftragen zu können, wenn frühzeitig mit der Wärmeplanung nach erfolgter Zuschussgewährung begonnen werden kann.

Da noch keine formelle Aufgabenübertragung stattgefunden hat, wird die Wärmeplanung mangels spezialgesetzlicher Aufgabenübertragung in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden fallen. Somit stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinde - auch zur Sicherstellung des beantragten Förderantrages in Höhe von 90 v.H. - tätig wird.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt hierzu mit Rundschreiben vom 26.10.2023 als rechtlich sichere und praxisgerechte Lösung die Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung sollte jedoch erfolgen, bevor Planungsaufträge vergeben oder sonstige externe Dienstleistungen durch die Verbandsgemeinde beauftragt werden. Nach Erteilung des Förderbescheides, womit im Laufe des 1. Quartal 2024 zu rechnen ist, stehen im Anschluss Planungsleistungen an.

Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung.

Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung ggf. verbleibender Eigenanteile aus dem VG-Haushalt erfolgt, mit ggf. Auswirkungen auf die VG-Umlage.

#### **Beschluss:**

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen.

## Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

# TOP 2 ERSTE Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer Vorlage: 7 DS 16/ 0067

Die Satzung der Ortsgemeinde Dienethal über die Erhebung von Hundesteuer vom 28.10.2019 basierte auf der Grundlage des Satzungsmusters zur Erhebung von Hundesteuer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Dieses Satzungsmuster wurde inzwischen überarbeitet, was eine Anpassung der Satzung der Ortsgemeinde Dienethal im Sinne einer Änderungssatzung mit sich zieht.

Folgender Paragraf wurde geändert:

#### 1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Steuerbefreiung – Assistenzhunde

Die bisherige Regelung der Steuerbefreiung wurde überarbeitet, um an dieser Stelle mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, die eine entsprechende Unterstützung durch einen Assistenzhund benötigen.

Ziel eines Assistenzhundes ist die behinderungsbedingten Nachteile eines Menschen mit Behinderungen auszugleichen und ihm so die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Nach der Assistenzhundeverordnung lassen sich Assistenzhunde anhand der in Hilfeleistungen, die sie für einen "Menschen mit Behinderung" erbringen, in die folgenden Assistenzhundearten einteilen.

- Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens (Blindenführhund)
- Assistenzhund für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Mobilitäts-Assistenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signal-Assistenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie oder für Menschen mit neurologisch-bedingten Anfallserkrankungen (Warn- und Anzeige-Assistenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund)

Mit den neuen Regelungen in den §§ 12e bis 12l des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung/Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sind die Antragsberechtigungen und Antragsvoraussetzungen einheitlich geregelt.

Gemäß § 13 der Assistenzhundeverordnung ist sichergestellt, dass ein Assistenzhund nur von einer Person geführt wird, die einen entsprechenden Bedarf vor der Anschaffung nachgewiesen hat und durch ein entsprechendes Zertifikat der Kommunalverwaltung belegen kann.

Die bisherige Regelung in § 7 Abs 1 Nr. 1 wird aufgrund der vereinfachten Nachweisführung und für den Bestandschutz bisheriger Steuerbefreiungen in angepasster Form aber beibehalten.

Der beigefügte Entwurf der ERSTEN Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Dienethal wurde an das derzeit geltende Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst.

#### Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Änderungssatzungsentwurf der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Dienethal wird aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Satzung beschlossen, welche zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **TOP 3** Mitteilungen Ortsbürgermeister

## TOP 3.1 Veranstaltungen 2024

Folgende Termine werden für die Veranstaltungen der OG Dienethal festgesetzt:

- Maiwanderung (Mittwoch, 01.05.)
- Flohmarkt (Sonntag, 16.06.)
- Dorffest (13. + 14.07.)
- St. Martin (Sonntag, 10.11.)

Die erste Sitzung des Festausschusses ist für Anfang März geplant.

## **TOP 3.2** Erntedankfest Schweighausen

Der Vorsitzende informiert, dass das Erntedankfest der ev. Emmausgemeinden am Sonntag, 6.Oktober 2024 in Schweighausen stattfinden wird.

#### **TOP 3.3 Nassschnee-Ereingnis 27.11.2023**

Der Astbruch am Glascontainer wurde kostenfrei durch Fabian Brenig OG Misselberg behoben. Es erfolgte vorher eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

Für die Instandsetzung des Wirtschaftsweges zur Talstraße 13A wurde das Forstamt (Peter Langen) beauftragt.

Die Räumung der umgefallenen Bäume im Hainbuchenweg wird erst erfolgen, wenn die Böden wieder trocken sind und der Weg befahrbar ist. Das Holz wird dann gerückt den Selbstwerbern zur Verfügung gestellt.

## **TOP 3.4 Wassereintritt DGH**

Im Bereich des Flachdachs über der Bühne des Dorfgemeinschaftshauses ist es zu Wassereintritt gekommen, und während des Sturms haben sich einige Dachziegel gelöst. Die Beauftragung von Dachdecker Markus Gies zur Durchführung der Reparatur wurde bereits veranlasst.

## **TOP 4** Anfragen Ratsmitglieder

Es liegen keine Anfragen der Ratsmitglieder vor.

Oliver Steinhäuser	Reiner Pfaff

Vorsitzender Schriftführer